Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3360

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — 5993/68

Bonn, den 15. Oktober 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Achtzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Verarbeitungsweine)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Achtzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Verarbeitungsweine)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1961 (Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1960 — Bundesgesetzbl. II S. 2425) in der zur Zeit unter der Bezeichnung „Deutscher Zolltarif 1968" geltenden Fassung wird, soweit nicht der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172/1) an seine Stelle getreten ist, wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 22.05 (Wein usw.) wird in den Anmerkungen 2 bis 5 in der Spalte 2 a der Binnen-Zollsatz jeweils ersetzt durch: „frei".

2. Im Anhang I (Zollaussetzungen) wird die laufende Nummer 19 (Roter Naturwein usw.) gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung
(zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Nach dem Wegfall der Binnenzölle für Weinbrand am 1. Juli 1968 — Hinweis auf die Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1968) vom 20. Juni 1968 [1]) — unterliegt Weinbrand aus den EWG-Mitgliedstaaten keiner höheren Abgabenbelastung als im Inland erzeugter Weinbrand. Für Brennweine aus den EWG-Mitgliedstaaten besteht demgegenüber weiterhin ein Binnen-Zollsatz in Höhe von 1,15 DM/100 l. Die inländischen Weinbrennereien sind zur Herstellung deutschen Weinbrands auf Brennweine aus den EWG-Ländern angewiesen. Solange noch Binnenzoll für Brennweine erhoben wird, sind somit die deutschen Weinbrennereien gegenüber den gleichartigen Industrien Frankreichs und Italiens benachteiligt.

(2) Die gleiche Benachteiligung gilt für die deutschen Wermutweinhersteller, für die die Grundweine aus EWG-Ländern noch mit einem Binnenzoll in Höhe von 4,35 DM/100 l belastet sind, während Wermutwein aus den EWG-Mitgliedstaaten seit 1. Juli 1968 keinem Binnenzoll mehr unterliegt.

[1]) Bundesgesetzbl. II S. 541

(3) Diese wirtschaftlichen Nachteile der uneinheitlichen Entwicklung der Zollsätze müssen nach Möglichkeit ausgeglichen werden. Die Bundesregierung hält es aus den dargelegten wirtschaftlichen Gründen daher für erforderlich, daß die Binnen-Zollsätze für Brenn- und Wermutgrundweine (Anmerkungen 2 und 3 zu Tarifnr. 22.05) in Ausnutzung der Ermächtigung des Artikels 15 Abs. 1 des EWG-Vertrages schon jetzt auf „frei" gesenkt werden. Im Zuge der Beseitigung der Binnenzölle für diese Verarbeitungsweine ist es angebracht, auch die Binnenzölle für Essiggrundwein und Verschnittrotwein (1,15 DM/100 l bzw. 5,25 DM/100 l — Anmerkungen 4 und 5 zu Tarifnr. 22.05) auf „frei" zu senken. Allerdings haben die zuletzt aufgeführten Verarbeitungsweine für den innergemeinschaftlichen Handel keine besondere Bedeutung.

Zu Nr. 2

Durch die Senkung des Binnen-Zollsatzes für Verschnittrotwein (Anmerkung 5 zu Tarifnr. 22.05) auf „frei" wird die Zollaussetzung nach Nummer 19 des Anhangs I des Deutschen Zolltarifs 1968 gegenstandslos.